

## § 22

Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen und den MTS auf der Grundlage der gemäß § 16 für die einzelnen Betriebe festgelegten Termine einen Plan für die Rodung der Zuckerrüben bis zum 10. September 1953 auszuarbeiten. Diese Rodepläne sind mit den Anführplänen der Volkseigenen Zuckerfabriken abzustimmen.

## § 23

Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei allen landwirtschaftlichen Betrieben die Ernteergebnisse von den einzelnen Getreidearten, Ölfrüchten, Hülsenfrüchten, Faserpflanzen, Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchten, Heu vom Dauergrünland und Feldfuttermittel genau zu registrieren. Die Ermittlung der Ernteergebnisse erfolgt gemeinsam mit den Anbauplankommissionen unter Zugrundelegung der tatsächlichen Druschergebnisse sowie Proberodungen und -wiegen bei Hackfrüchten.

**Vorbereitung der material technischen Basis bei den Erfassungsstellen der VEAB für die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

## § 24

(1) Unter Berücksichtigung der großen Bedeutung der laufenden Abnahme, richtigen Lagerung und v» llen Unversehrtheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der neuen Ernte werden das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe verpflichtet, die Reparatur der Elevatoren, Lagerräume, Getreide-Trockenanlagen, der Fahrzeuge, der Einrichtungen der Laboratorien bis zum 20. Juni 1953 sicherzustellen.

(2) Vor Beginn der Abnahme der neuen Ernte ist die Desinfektion der gesamten Lagerräume, der Troeknungsanlagen, Elevatoren, Säcke, Geräte und anderen Einrichtungen durchzuführen.

(3) Der Bau von Lagerräumen ist entsprechend den Plänen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 30. August 1953 zu beenden.

(4) Bis 20. Juni 1953 ist die in den Erfassungsstellen vorhandene Lagerkapazität für die Annahme von Getreide, Ölfrüchten und anderen Kulturen sowie die vorhandene Lagerraumkapazität für Obst, Gemüse usw. zu überprüfen und Maßnahmen für zusätzlichen Lagerraum zu treffen. Die Lagerkapazität muß zur Unterbringung der gesamten erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausreichen.

(5) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Erfüllung des staatlichen Erfassungsplanes für jede Kultur entsprechend

dem Ablieferungsbescheid und der vertraglichen Verpflichtung zu den festgelegten Terminen zu gewährleisten. Sie haben die Tätigkeit der Erfassungsorgane streng zu kontrollieren und anzuleiten.

Zu diesem Zweck ist:

- a) die Erfassung bei Getreide, Ölfrüchten und anderen Kulturen von dem Tage der Ernteeinbringung an so zu organisieren, daß jede Gemeinde täglich eine bestimmte Menge der einzelnen Kulturen bis zur Planerfüllung zur Ablieferung bringt;
- b) die gründliche Reinigung des Getreides und der Ölfrüchte, ihre rechtzeitige Trocknung auf den Druschplätzen sowie bei den Erfassungsstellen zu organisieren.

(6) Das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau sowie die anderen Ministerien und Staatsbektariate, die an der Versorgung von Maschinen, Geräten und Ersatzteilen für die Landwirtschaft beteiligt sind, haben die Erfüllung der Produktionspläne und die termingerechte Auslieferung der Traktoren, Mähbinder, Dreschmaschinen und anderer landwirtschaftlicher Maschinen sowie Ersatzteile für die MTS, VEG und LPG sowie bäuerlichen Betriebe, die zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte erforderlich sind, sicherzustellen.

(7) Das Ministerium für Eisenbahnwesen, das Staatssekretariat für Schifffahrt und das Staatssekretariat für Kraftverkehr- und Straßenwesen haben den für den Transport der pflanzlichen Erzeugnisse zu den Erfassungsstellen und zu der verarbeitenden Industrie benötigten Transportraum bereitzustellen. Die Transportkontingente und die Verladetermine sind mit den einzelnen Transportträgern festzulegen.

(8) Die Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sowie die anderen Handelsorgane wurden verpflichtet, für die rechtzeitige Auslieferung von Ersatzteilen, Schmiedekohle und anderen wichtigen Bedarfsartikeln, die zur Vorbereitung und Durchführung der Einteinbringung erforderlich sind, Sorge zu tragen.

## § 25

(1) Über den Verlauf der Einbringung der Ernte und Druscharbeiten ist nach Maßgabe der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Termine von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie den Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewissenhaft und termingerecht zu berichten.

(2) Die Durchführung besonderer Erhebungen und Meldungen über die Einbringung der Ernte und den Drusch bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Berichterstattung über die Erfüllung der staatlichen Erfassungspläne regelt sich nach den Bestimmungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf.

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Parteien und Massenorganisationen auf, den Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und bäuerlichen Betrieben bei der schnellen Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie der Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse rechtzeitig Hilfe zu leisten.

Die rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte und die Erfüllung des staatlichen Erfassungsplanes landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch jedes Volkseigene Gut, durch jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und jeden bäuerlichen Betrieb ist von großer wirtschaftspolitischer Bedeutung für die erfolgreiche Erfüllung des Fünfjahresplanes, für die Steigerung des materiellen Wohlstandes des deutschen Volkes und für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.